

DEUTSCHE POLITIK

Mord ohne Sühne?

Am 6. Dezember 1968 wurde *Hans-Joachim Rehse*, Jurist, Kammergerichtsrat a. D., von der Anklage freigesprochen, als Berufsbeisitzer des Volksgerichtshofes gemordet zu haben. Rehse hat an Hunderten von Todesurteilen mitgewirkt — in etwa 300 „Fällen“ sind diese von ihm mitunterzeichnet¹⁾. Die Anklage beschränkte sich auf „vollendeten Mord in drei und versuchten Mord in weiteren vier Fällen“.

Rehse's Mitwirkung an den Todesurteilen ist unbestritten — er bekennt sich heute noch zu ihnen und hält sie für gerechtfertigt. Der Freispruch erfolgte also nicht deshalb, weil die Täterschaft etwa fraglich sei, sondern weil das Gericht dem Angeklagten glaubte nicht nach-

1) Angaben bei Kempner, *Priester vor Hitlers Tribunalen*, 1966, S. 154.

weisen zu können, daß das, was er tat, rechtlich als Mord qualifizierbar sei.

Das freisprechende Urteil hat heftige Reaktionen hervorgerufen. Die Urteilsschelte beschränkt sich nicht auf den Kreis der Professionellen, der Politiker, Juristen, Journalisten. Auch der berühmte „Mann auf der Straße“ fragt sich verwundert, erbost, resigniert, ob denn für Juristen ein Ausnahmerecht gelte. Viel stärker nämlich als in bezug auf andere Unrechtshandlungen des 3. Reiches hatte sich anscheinend die Überzeugung gebildet, *Roland Freister* und sein Gericht hätten statt Recht zu sprechen Verbrechen verübt.

Noch liegen die schriftlichen Urteilsgründe nicht vor²⁾. Ich bin daher zunächst auf Presseberichte³⁾ angewiesen und möchte mir eine ausführliche Urteilsanalyse vorbehalten. Doch auch ohne Kenntnis der schriftlichen Gründe kann und muß heute schon auf einige Ursachen und auf die Konsequenzen dieses Urteils hingewiesen werden, denn dieses Urteil berührt das Selbstverständnis unseres Gemeinwesens.

1. Vor jeder strafrechtlichen Verantwortung des Richters steht ein sog. Haftungsprivileg. Nur wenn er das Recht vorsätzlich gebeugt hat (§ 336 StGB), könnte er als Mörder bestraft werden⁴⁾. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung zum Tatbestand der Rechtsbeugung versteht sich als Garant richterlicher Unabhängigkeit — im Rechtsstaat. Im Rehse-Urteil dient sie als persönlicher Freibrief für einen willfährigen Richter des Unrechtsstaates. Eine Perversion des Rechts? Der Bundesgerichtshof wird in dem zu erwartenden Revisionsverfahren hierzu erneut Stellung nehmen müssen.

2. Mörder in der Robe kann nur sein, wer das *Recht* gebeugt hat. Recht ist mehr als das Gesetz. Nicht jedes Gesetz kann sich als Recht qualifizieren. Aus diesem Grund sind unsere heutigen Gesetze der Prüfungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts unterworfen.

In den Jahren 1933 bis 1945 dagegen galt nicht nur jedes „Gesetz“, jede im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Norm als bindend, auch ein bloßer „Führerbefehl“ galt vielen Deutschen — auch Juristen — als absolut verbindlich. Sind wir gezwungen, dieses „Rechts“-Denken heute nachzuvollziehen und damit für die Vergangenheit zu sanktionieren?

Bald nach der „Machtübernahme“ verstießen die neuen Machthaber gegen die Legalität der Weimarer Verfassung⁵⁾. Spätestens seit dem Ermächtigungsgesetz wurde außerhalb und entgegen der Verfassung regiert, obwohl diese Verfassung formell noch bis 1945 galt. Durch die Verbrechen, die im Namen des Staates begangen wurden — die ersten Konzentrationslager wurden schon 1933 errichtet —, hat sich dieser Staat auch jeglicher Legitimität begeben, Gehorsam zu fordern.

Es mag aus Gründen einer — vordergründig gesehenen — Rechtssicherheit und Praktikabili-

tät erforderlich gewesen sein, den zwischen 1933 und 1945 erlassenen Gesetzen nicht von vornherein eine gewisse Verbindlichkeit abzusprechen⁶⁾; diese Verbeugung vor der Opportunität vermag diesen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen ihre illegitime Herkunft jedoch nicht zu nehmen.

Zum 3. Reich hätte daher auch juristisch ein klarer, deutlicher Trennungsstrich gezogen werden müssen. Solange dies nicht geschieht, werden wir uns immer wieder in Urteile verstrickt sehen, die im Namen des Staates verübtes Unrecht deshalb sanktionieren (müssen?), weil sie das heutige Recht aus dem bis 1945 im Gewände des „Rechts“ (sprich: Gesetz) herrschenden Unrecht ableiten. Schon 1960 hat *Adolf Arndt* gemahnt⁷⁾:

„Die Positivität eines Gesetzes wird sein Gelten umfassen müssen; genügt es aber für dieses Gelten, daß die Wünsche der Machthaber genau in dem Umkreis erfüllt werden, soweit ihre Schußwaffen reichen? Damit fängt das eigentliche und entscheidende Rechtsproblem an. Das ist die schwärende Wunde der deutschen Rechtsprechung und Rechtslehre, daß man dieses Problem im Zwielicht unangerührt läßt.“

3. *Hitlers* Krieg war nicht nur völkerrechtlich ein Verbrechen (Verstoß gegen den *Briand-Kellogg-Pakt* von 1928, Verletzung von Nichtangriffsverträgen mit Polen und Rußland, usw.), sondern war auch nach deutschem Recht ein Unrecht⁸⁾, er richtete sich auch und vor allem gegen Deutschland selbst. Wer für Hitler starb, starb nicht *für*, sondern *gegen* Deutschland, wer für und im Namen der nationalsozialistischen Machthaber tötete, diente seinem Vaterland nicht, sondern schadete ihm. So froh wir heute darüber sind, nicht mehr in der Diktatur des 3. Reiches leben zu müssen, so sehr hüten wir uns (vor uns selbst —?— und vor der Öffentlichkeit), anzuerkennen, daß wir unsere (westdeutsche) Freiheit, daß wir die Achtung vor unserer Menschenwürde der militärischen Niederlage des Deutschen Reiches verdanken.

Diese mangelnde Ehrlichkeit und Konsequenz unseres politischen Denkens bildet den Nährboden für die Ausführungen des Schwurge-

2) Dieser Beitrag wurde am 11. 12. 68 abgeschlossen.

3) vgl. DIE WELT No. 286/68, S. 24, No. 287/1968, 5. 2; DER SPIEGEL, No. 50/1968, S. 82.

4) BGH in NJW 1957, S. 1155.

5) hierzu ausführlich Revermann, Die stufenweise Durchbrechung des Verfassungssystems der Weimarer Republik in den Jahren 1930 bis 1933, 1959, insbes. S. 138.

6) Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung, soweit sie nicht offenes Unrecht gesetzt hat und daher jeder Wirkung entbehrt, zwar nicht als ihrem Ursprung nach legitime Rechtsordnung, wohl aber kraft „soziologischer Geltungskraft“ zu beachten sei (BVerfGE 3, 118 f.; 6, 199, 415).

7) NJW 1960, S. 1141.

8) so auch A. Arndt, SJZ 47, Sp. 333.

richtsvorsitzenden beim Freispruch für Rehse ⁸⁾: „Auch den Nationalsozialisten könne man das Recht eines jeden Staates auf Selbstbehauptung nicht absprechen; Deutschland habe sich in einem Kampf auf Leben und Tod befunden; es war zum Überleben nötig, den Defätismus zu bekämpfen.“ In Konsequenz dieses Denkens wurden die damaligen Todesurteile von einem Berliner Kammergericht erneut — im Jahre 1968 — gerechtfertigt.

4. Dem Volljuristen Rehse wird zugute gehalten, der Rechtsideologie des „1000jährigen Reiches“ verfallen gewesen zu sein. Kann und darf dies jedoch einen Mann entlasten, dessen juristische Ausbildung noch in die Zeit vor 1933 fiel und dessen berufliche Erfahrung ihn hätte in die Lage versetzen müssen, das Verfahren vor dem Volksgerichtshof als eine Per-

version eines gerichtlichen Verfahrens zu erkennen?

Dem Recht und dem Anspruch eines Richters, über das Fehlverhalten seiner Mitmenschen zu Gericht zu sitzen, fehlt es an innerer Überzeugungskraft, wenn es nicht gepaart ist mit der Pflicht, engagierter als andere dem *Rechtsmißbrauch* entgegenzutreten. Wie darf ein *Kaduk* oder ein *Boger* bestraft werden, wenn ein Rehse freigesprochen wird?

Das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Justiz steht auf dem Spiel. Hier im Falle Rehse könnte die Art der Anwendung des Strafrechts tatsächlich sittenprägende Kraft haben. Möge der Bundesgerichtshof sich dessen bewußt sein.

Claus Weiss

9) Nach DIE WELT, No. 286/68, S. 24.